

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Vertragsparteien	Die Expo Norm AG hat gegenüber dem Empfänger ihrer Waren und Dienstleistungen alle vertraglichen Rechte und Pflichten, sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart wird. Wird der Auftrag von einer Drittperson an die Expo Norm AG gegeben (z.B. Architekt - Grafiker - Werbebüro etc.), so ist der Empfänger von Waren und Dienstleistungen der Expo Norm AG zur sofortigen Anzeige an die Expo Norm AG verpflichtet, falls er sich nicht als Vertragspartei betrachten lassen will.
2. Eigentum	Mietmaterial bleibt jederzeit im Eigentum der Expo Norm AG. Es muss der Expo Norm AG vom Mieter nach Ablauf der Mietdauer unaufgefordert wieder unbeschadet zurückgegeben werden. Die Rückgabe gilt als dann erfolgt, wenn sich die Gegenstände im unmittelbaren Besitze eines Mitarbeiters der Expo Norm AG befinden. Beim Verkauf von Waren hat die Expo Norm AG bis zur vollständigen Zahlung der Kaufsache das Recht, diese im Eigentumsvorbehaltsregister am Wohnort des Käufers eintragen zu lassen.
3. Erfüllungsort	Beim blossen Verkauf / Miete von Waren der Expo Norm AG befindet sich der Erfüllungsort am Sitz der Expo Norm AG in St.Gallen. Mit der ordnungsgemässen Uebergabe der Waren an die Post oder an einen Spediteur hat die Expo Norm AG bei Verkauf / Miete ihre Vertragspflichten erfüllt. Erstreckt sich die Vertragspflicht der Expo Norm AG auch auf den Aufbau, so ist der Erfüllungsort der Standort des Standaufbaues. Diesfalls übernimmt die Expo Norm AG die Haftung für Transportschäden nur insoweit, als diese durch Angestellte der Expo Norm AG grobschuldhaft verursacht wurden.
4. Entwurfsleistungen	Entwürfe der Expo Norm AG bleiben ihr geistiges Eigentum. Sie dürfen nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis der Expo Norm AG und gegen Entschädigung verwendet werden.
5. Lieferung	Wahlrecht der Expo Norm AG: Die Expo Norm AG entscheidet, ob Sie die Lieferung der bestellten Elemente an den Ausstellungs-, Messe selber besorgt oder ein Transportunternehmen damit beauftragt. Eingeschränkte Haftung der Expo Norm AG bei Lieferung durch einen Spediteur: Erfolgt die Lieferung durch einen Spediteur, so haftet die Expo Norm AG lediglich für die gehörige Auswahl und Instruktion des Spediteurs. Die Haftung für Schäden, welche durch den Transport der Messebauteile verursacht worden sind (Art. 447 f. OR) wird im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Die Expo Norm AG verpflichtet sich im Gegenzug, dem Kunden ihre Rechte aus dem Transportvertrag abzutreten. Auf Wunsch des Kunden vermittelt die Expo Norm AG eine Transportversicherung. Schäden / Lieferverzögerungen aus Gründen, die nicht von der Expo Norm AG und nicht vom Spediteur zu vertreten sind: Treten Schäden (Personen - oder Sachschäden, insbesondere aber Vermögensschäden als Folge von Lieferverzögerungen) auf, die nicht von der Expo Norm AG und / oder dem Spediteur zu vertreten sind (z.B. bei Einfuhrschwierigkeiten, Zollproblemen, Unfällen, Abhandenkommen von Sachen) so haftet die Expo Norm AG für diese und insbesondere die damit zusammenhängenden Verzögerungen nur, sofern der Kunde nachweist, dass die Expo Norm AG - nicht rechtzeitig disponiert oder - mögliche, erkennbare Schwierigkeiten bei der Planung nicht berücksichtigt hat. Treten Verzögerungen auf, so wird die Expo Norm AG die nötigen und angemessenen Vorkehrungen schnellstmöglich treffen, unter Information des Kunden und kostenmässig zu dessen Lasten.
6. Aufbauten	Tritt die Expo Norm AG als Aufbauerin auf, so ist sie berechtigt, im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers, die im Zusammenhang mit dem Auftrag notwendigen Bestellungen (Elektro - oder Wasseranschlüsse usw.) zu tätigen. Der Auftraggeber gibt der Expo Norm AG die ihm von der Ausstellungsleitung mitgeteilten technischen und organisatorischen Informationen weiter. Er trägt die Mehrkosten, die aufgrund ungenauer Information der Expo Norm AG entstehen. Es ist Sache des Auftraggebers, die für den Standbau benötigten Bewilligungen von den Behörden, der Messeleitung etc. einzuholen, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart wird.
7. Garantie	Die Expo Norm AG garantiert einwandfreies Miet - und Kaufmaterial und dessen Verwendbarkeit für den bestimmungsgemässen Gebrauch. Bei Lieferung mangelhafter Ware hat der Kunde die Pflicht zur sofortigen Mängelrüge, andernfalls die verkaufte, bzw. gemietete Ware als genehmigt gilt. Mangelhafte Ware wird von der Expo Norm AG auf sofortige Rüge hin umgehend kostenfrei ersetzt. Weitergehende Schadenersatzansprüche des Kunden bestehen nicht.
8. Zahlungsbedingungen	Das der Expo Norm AG geschuldete Honorar ist wie folgt zur Zahlung fällig : Ein Drittel bei Auftragsbestätigung Ein Drittel bei Arbeitsbeginn Ein Drittel innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung, welche nach Ausführung des Auftrages erfolgt.
9. Anwendbares Recht	Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht.
10. Gerichtsstand	Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist in St.Gallen .

Messebau
Ausstellungen
Faltdisplays

Showroom St.Gallen
Hauptsitz
Expo Norm AG
Schachenstrasse 9
9016 St.Gallen
T 071 282 38 00

Showroom Zürich
Neugutstrasse 88
8600 Dübendorf
T 044 821 13 82

info@exponorm.ch
www.exponorm.ch